ift in diesem Sinne nicht schlüffig, weil ja die streitige Haftpflicht, wie oben ausgeführt, keineswegs bem Dienstherrn (Arbeitgeber) als solchem obliegt. Demnach bedarf die Behauptung bes Klägers vom Bestehen einer Baugesellschaft der drei Beklagten der direkten Prüfung, und zwar ist das Bundesgericht dabei, da es sich um bie Nechtsfrage ber Eriftenz des behaupteten Gesellschaftsvertrages handelt, bezüglich der Würdigung des Aktenmaterials, insbesondere ber Beweisführung ber Parteien auf Grund bes bas einschlägige Beweisthema und die Beweislaft zutreffend festsetzenden Beschlusses bes Bezirksgerichts vom 29. September 1905 — abgesehen von allfälligen, aus dem kantonalen Prozefrecht sich ergebenden Ginschränkungen — nach Maßgabe des Art. 81 Abs. 2 DG burchaus frei. Nun genügt allerdings das bereits vorliegende Beweismaterial nicht, um den fraglichen Beweis als erbracht zu erachten, nament= lich geht aus der von den Beklagten als einzig vorhandenes Ge= schäftsbuch produzierten Rabltageliste nicht bervor, auf weffen Rechnung die darin verzeichneten Arbeitslöhne ausbezahlt worden sind. Allein die kantonalen Instanzen haben, auf Grund ihrer erwähnten, rechtsirrtumlichen Auffassung über ben Begriff bes Trägers ber haftpflicht, einzelne Beweisofferten bes Klägers nicht berücksichtigt, welche als erheblich erscheinen. Dies gilt zunächst von dem angebotenen Zeugenbeweise, da die betreffenden Zeugen jedenfalls über die ganze Organisation des streitigen Baubetriebes, aus ber vor allem auf ben Bauunternehmer geschlossen werben muß, Aufklärung zu ichaffen und möglicherweise insbesondere die Bedeutung bes Abschlusses einzelner Unteraktordverträge seitens ber Firma J. Mauch-Moter völlig klarzustellen geeignet sind, mahrend prozessuale Gründe gegen ihre Abhörung aus den Aften nicht ersichtlich sind. Hiezu gehört ferner auch der Beweis durch Goition ber angerufenen Akten bes Prozesses ber Versicherungsgesellschaft La Préservatrice gegen Mauch & Degen; denn aus diesen Akten muß offenbar hervorgehen, wie ein anderer, in der vor= liegenden Zahltagslifte angemerkter Unfall bes Arbeiters Plotner aus der Zeit zwischen dem 8. und dem 21. Juli 1904 behandelt worden ist, wodurch eventuell die Behauptung der Beklagten, daß bie Beziehung Degens zu den Sheleuten Mauch mit der Erstel= lung ber Bauten an ber Ottikerstraße im Jahre 1903 zu Enbe

gegangen und die Versicherungspolice von Manch & Degen in diesem Zeitpunkt schon auf die Firma J. Mauch-Moher übertragen worden sei, in unzweideutiger Weise widerlegt werden könnte. Endlich erscheint als erheblich auch noch das nicht berücksichtigte Beweisbegehren des Klägers um Einholung von Berichten der Notariatskanzlei Oberstraß, der kantonalen Brandassekuranz und der städtischen Baupolizei über die Beziehungen der Beklagten zur Liegenschaft Volkmarstraße Nr. 6, deren Eigentumsverhältnisse nach der ausdrücklichen Feststellung des Bezirksgerichts nicht abgeklärt sind, während der Kläger zum Beweise hierüber auf Grund seiner Behauptung über die gemeinschaftliche Bauunternehmung der Beklagten zugelassen werden muß. Es rechtsertigt sich daher, die Streitsache zur Vornahme dieser ergänzenden Beweiserhebungen im Sinne des Art. 82 Abs. 2 OS an die Vorinstanz zurückzuweisen;

erfannt:

Die Berufung bes Klägers wird in dem Sinne gutgeheißen, baß bas Urteil bes Obergerichts bes Kantons Zürich vom 21. Ausgust 1906, soweit es die Beklagten Jakob Mauch und Karl Degen betrifft, aufgehoben und die Streitsache zur Aktenvervollsständigung nach Maßgabe der vorstehenden Motive und zu neuer Beurteilung an das Obergericht zurückgewiesen wird.

81. Urfeil vom 5. Dezember 1906 in Sachen Ribling. Kl. u. Ber.=Rl., gegen Schlotterbeck, Bekl. u. Ber.=Bekl.

Art. 8 FHG. — Unzulässigkeit einer partiellen Erledigung der Streitsache durch Abweisung eines Teiles des Haftpflichtanspruches « zur Zeit ».

A. Durch Ureil vom 16. Juli 1906 hat das Appellations= gericht Basel=Stadt über die Streitfrage:

Ist der Beklagte schuldig, dem Kläger eine Haftpflichtentschädigung von 3750 Fr. nebst 5 $^{0}/_{0}$ Zins seit 17. Juni 1905 zu bezahlen? erkannt :

Der Beklagte wird in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils zur Zahlung von 690 Fr. 10 Cts. nebst 5% 3ins vom

- 17. Juni 1905 an Kläger verurteilt. Dem Kläger bleibt für ben Fall einer Verschlimmerung seines Zustandes die Nachklage gemäß Urt. 8 des Bundesgesetzes über die Haftpflicht aus Fabrik-betrieb vorbehalten.
- B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger die Berufung ans Bundesgericht ergriffen mit dem Antrage, es sei die Klage in vollem Umfang gutzuheißen.
- C. Der Beklagte hat auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urteils angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. Der im Januar 1874 geborene Kläger ftand als Mecha= niker in Arbeit in bem der Fabrithaftpflicht unterftebenden Geschäfte bes Beklagten, und erlitt baselbst am 15. Dezember 1904 einen Unfall, indem ihm ein Stahlsplitter in bas rechte Auge brang. Auf Grund eines Privatgutachtens, das feine dauernde Erwerbseinbuße infolge biefes Unfalls auf 10-12 % schätte, belangte ber Kläger ben Beklagten vor den Basler Gerichten auf Zahlung einer Haftpflichtentschädigung von 3750 Fr. unter ber Annahme einer Erwerbseinbuße von 12 % bei 2000 Fr. Jahres= verdienst und einem Abzug von 15 % für Zufall; in der Rlag= summe find zudem 40 Fr. Rurtoften inbegriffen. Es murbe ein Gerichtsgutachten von Prof. Dr. Haab in Zurich erhoben, bas zu folgenden Schlüssen gelangte: die infolge des Stahlsplitters im rechten Auge des Rlagers gegenwartig bestehenbe Erwerbs= einbuße beziffert sich auf höchstens 2 %; sobald sich aber Star bilbet, entsteht eine Erwerbseinbuße von 15-25 und mehr Prozent. Es ist wahrscheinlich, daß eine Starbilbung infolge bes Splitters früher ober fpater auftritt; es ift aber auch möglich, bağ der Kläger noch lange feinen Star bekommt. Ausziehung bes Splitters wurde fofortige Starbilbung zur Folge haben. Der Kläger erfreut sich aber beim gegenwärtigen Zustand bessern Sehens, als wenn der Star nach Ausziehung des Spitters noch so gelungen beseitigt und zur Beilung gebracht murbe. Mit ber Entfernung bes Splitters ift beshalb fo lange juzuwarten, bis allenfalls von felbst Star auftritt.

Das aus Fakt. A ersichtliche Urteil des Appellationsgerichts beruht im Anschluß an das Gutachten auf der Annahme einer bauernde Erwerbseinbuße des Klägers von 2 %. Der Wahrsscheinlichkeit, daß der Zustand des Klägers durch Starbildung sich verschlimmern könnte, ist durch Aufnahme des Kektisikationssvorbehalts nach Art. 8 FHV Rechnung getragen, während die erste Instanz, das Zivilgericht Basel-Stadt, aus diesem Grunde die Mehrforderung nur zur Zeit abgewiesen hatte.

- 2. Nach Art. 6 letzter Abs. FHS erlischt für den Unternehmer mit dem Tage, an welchem der definitive Urteilsspruch in Kraft tritt, jede Verpflichtung für Befriedigung weitergehender Ansprüche des Haftpflichtslägers. Die einzige Möglichseit, den Unternehmer nachträglich wieder aus demselben Unfallereignis zu belangen, ist das durch Aufnahme des Rektisstationsvordehalts ins Urteil bespründete Recht der Nachtlage (Art. 8 l. c.). Hieraus, sowie aus der kurzen Verjährungsfrist für Haftpflichtansprüche und deren Zweck (Art. 12 l. c.; s. AS 30 II S. 225 und dortige Zitate) folgt zwingend, daß eine partielle Erledigung der Streitsache, wie sie die erste Instanz durch Abweisung der Mehrforderung zur Zeit vorgenommen hat, wobei zunächst nur über den bei der Urteilsställung sesstschen Schaden abgesprochen und die Liquidation künstigen Schadens in ein neues Versahren verwiesen wird, dem Gesehe widerspricht (f. auch US 29 II S. 358 Erw. 3).
- 3. Anderseits ist nicht zu verkennen, daß die Lösung bes Ap= pellationsgerichts, das dem Kläger den Ersat für die heute nach ber Expertise feststehende Erwerbseinbuge von 2 % jugesprochen und ihm mit Rudficht auf die Wahrscheinlichkeit einer kunftigen Verschlimmerung das Necht der Nachklage (Art. 8 1. c.) vorbehal= ten hat, nach ber Lage des Falles nicht befriedigen kann. Die Nachklage ist gemäß Art. 13 auf die Zeit eines Jahres vom Tag bes ausgefällten Urteils hinweg beschränkt, und es ist zum mindeften sehr zweifelhaft - die Frage ift hier nicht zu ent= scheiden —, ob eine Berlangerung dieser Frist durch Unterbrechung möglich ift, b. h. ob man es mit einer Berjährungs= ober nicht viel= mehr mit einer Verwirfungsfrift zu tun hat (AS 29 II S. 422 Erw. 4). Rach dem im kantonalen Verfahren erhobenen Gut= achten ist aber eine befinitive Abklärung ber Unfallfolgen innert fener Zeitfrist taum zu erwarten, und wenn nun die mabr= scheinliche Verschlimmerung — Starbilbung — später eintritt,

so ginge ber Alager, obgleich seine Erwerbseinbufe bann nach ber Erpertise "15-25 und mehr" Prozent betragen wurde, jeder weitern Entschädigung verluftig. Deshalb muß sich die Frage auf= brangen, ob es nicht zulässig ist, die Wahrscheinlichkeit, baß beim Kläger später infolge bes Unfalles Star im rechten Auge sich bilben wird, jest ichon bei der befinitiven Schabensfestsekung zu berücksichtigen. Zunächst fann hierüber jedenfalls fein Zweifel fein, soweit die Disposition bes Rlagers zur Starbildung heute bereits feine Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt. Dies ist aber über bie von den kantonalen Gerichten angenommene, auf dem gegemwär= tigen Gesundheitszustand bes Klägers beruhende Invalidität von 2 % hinaus insofern der Kall, als die genannte Disposition beffen Stellung auf bem Arbeitsmarkt verschlechtert, weil er beim Suchen nach Arbeit ben Defekt ehrlicherweise nicht verheimlichen darf und sich hieraus im Hinblick auf die Haftpflichtversicherung vielfach Bedenken gegen seine Anstellung ergeben mögen, und als eine folche Disposition erfahrungsgemäß geeignet ift, die psychische Berfassung des Klägers und damit seine Arbeitslust und Arbeits= leiftung ungunftig zu beeinflussen. Aber auch soweit es sich mehr nur um ein Wahrscheinlichkeitsmoment für einen kunftigen größern Schaden handelt, darf ihm bei der Schadensregulierung Rechnung getragen werben. Es ist dabei zu beachten, daß es nach bem Expertengutachten nicht nur möglich, sondern sogar wahrscheinlich ift, daß früher ober später Starbilbung eintritt, und die Auffassung des Experten ist dabei offenbar die, daß mit einem solchen Greignis ftark gerechnet werden muffe. Es liegt also eine erhebliche Wahrscheinlichkeit späterer Verschlimmerung vor. Nun bestimmt allerdings Urt. 8 FBG, daß der Richter, wenn bei ber Urteilsfällung die Folgen einer Körperverletzung noch nicht genügend flar porliegen, für den Fall einer mefent= lichen Verschlimmerung bes Gesundheitszustandes bes Verletten die Nachklage vorbehalten kann. Doch ist diese Borschrift nicht so zu verstehen, daß der Richter die Wahrscheinlichkeit einer fünf= tigen ungünstigen Veränderung unter allen Umständen nur durch den Rektifikationsvorbehalt berücksichtigen darf. Sonst würde die boch in erster Linie zu Gunften bes Arbeiters getroffene Bestimmung bes Art. 8 l. c. vielfach zu dessen Nachteil ausschlagen,

indem fie ber richtigen, den Berhaltniffen angemeffenen Entschädi= gung des Berletten (im Rahmen bes Gefetes) im Wege ftanbe. Dem Richter ift im haftpflichtprozeg grundfählich zweifellos nicht verwehrt, kunftige, nicht absolut sichere Schadensmomente bem Betrage nach abzuschätzen und sofort befinitiv bei ber Schabens= bemeffung zu liquidieren. Gin folches Berfahren ift fehr oft ge= radezu unvermeiblich. Es wird 3. B. in all ben Fällen beobachtet, wo für dauernde Erwerbseinbuße oder für fünftige Kurfoften Entschädigung gesprochen wird. Desgleichen, wo es sich um Berletzungen von Kindern handelt. Auch ift in den Fällen der fog. traumatischen Reurose vielfach im umgekehrten Sinn entsprechend vorgegangen worden, indem trot totaler Arbeitsunfähigkeit zur Beit ber Urteilsfällung in Anfehung ber nicht ungunftigen, wenn auch unsichern Prognose ein erheblicher Abstrich an der Ent= schädigung gemacht wird (s. g. B. AS 30 II S. 490 Erw. 3). Db im einzelnen biefes Berfahren einzuschlagen ober von bem Rechtsbehelf des Rektisitationsvorbehalts Gebrauch zu machen ift, fann nicht von vorneherein nach fefter Regel bestimmt werben, sondern entscheibet sich nach ben Berhältniffen des Falles, die nach richterlichem Ermessen zu würdigen sind. Wo, wie vor= liegend, die Folgen des Unfalls zur Zeit der Urteilsfällung nicht mehr in einer Entwicklung begriffen find, beren Enbergebnis in absehbarer Zeit erwartet werden tann, fondern ein gewiffer Abschluß bereits eingetreten ist, und nur die Wahrscheinlichkeit einer spätern, zeitlich gang ungewiffen erheblichen Berschlimmerung besteht, erscheint nicht das Mittel ber auf ein Jahr beschränkten Rachklage, sondern dasjenige der sofortigen Liquidation des Schabens unter Mitberucksichtigung der Wahrscheinlichkeit kunftiger Berschlimmerung bes Gesundheitszustandes als ber Sachlage an= gemeffen.

4. Nach diesen Ausführungen ist die dem Kläger zu sprechende Entschädigung zu erhöhen, der von der Vorinstanz gemachte Rektisikationsvorbehalt dagegen zu streichen. Es rechtsertigt sich, nach freiem richterlichem Ermessen die Entschädigung auf einen Betrag sestzuseten, der einer dauernden Erwerbseinbuße von 10^{-6} entsprechen würde. Dabei ist die Disposition des Klägers zur Starbildung im rechten Auge sowohl in ihren bereits vor-

handenen Wirkungen auf seine Erwerdssähigkeit, wie auch als Gefahr einer wahrscheinlichen spätern, zeitlich ungewissen Ershöhung der Invalidität auf 15—25 % und vielleicht noch mehr mitberücksichtigt. Bei einem Alter des Klägers zur Zeit des Unsfalles von 31 Jahren und einem (festgestellten) Jahresverdienst von 2000 Fr. ergibt sich (nach der Soldan'schen Tabelle III) ein Rentenkapital von 3640 Fr. Macht man hievon einen Abzug sür Zusall und die Vorteile der Kapitalabsindung in der Höhe von 20 % und rechnet man die (nicht mehr bestrittenen) 40 Fr. sür Kurkosten hinzu, so ergiebt sich eine Entschädigung von rund 3000 Fr., in welchem Betrag die Klage gutzuheißen ist.

Demnach hat das Bundesgericht

erfannt:

Die Berufung wird dahin gutgeheißen, daß der Beklagte verurteilt wird, dem Kläger 3000 Fr. nebst 5%, Zins seit 17. Juni 1905 zu bezahlen.

IV. Obligationenrecht. — Code des obligations.

82. Arfeil vom 6. Oktober 1906 in Sachen Bürgergemeinde Solothurn, Bell., W.-Kl. u. Ber.-Kl., gegen Einwohnergemeinde Solothurn, Kl., W.-Bekl. u. Ber.-Bekl.

Klage auf Rückerstattung einer ungerechtfertigten Bereicherung (Hauer- und Fuhrlöhne für das Schul- und Lehrerholz). Eidgenössisches und kantonales Recht. — Art. 72, 71 OR. — Verjährung ? Art. 149, 147 Ziff. 1 OR. — Umfang der Holzlieferungspflicht.

A. Durch Urteil vom 1. Mai 1906 hat das Obergericht bes Kantons Solothurn auf die Rechtsfragen:

"I. In ber Ginrebesache:

"Ob die Beklagte und Einredeklägerin sich auf die Klage ein-"zulassen habe, soweit es sich um Zahlungen der Klägerin und "Einredebeklagten handelt, die vor dem 20. Oktober 1893 erfolgt "sind und soweit es sich um Zinsforderungen handelt, die vor "dem 20. Oktober 1898 fällig geworden sind, oder ob diese Ein"lassungspflicht nicht bestehe, weil bezüglich der vor dem 20. Ok"tober 1893 erfolgten Zahlungen, sowie bezüglich der vor dem
"20. Oktober 1898 fällig gewordenen Zinse, Versährung einge"treten ist? Eventuell: Ob die Versährungseinrede begründet sei "bezüglich der vor dem 20. Februar 1882 von der Klägerin an
"die Beklagte geleisteten Zahlungen?

"II. In der Rlagsache:

"Ob die Beklagte gehalten fei:

"a) ber Klägerin die während den Jahren 1878—1901 bes "zahlten Rüsts und Fuhrlöhne für Lieferung des sogenannten "Lehrerholzes mit 15,114 Fr. 80 Cts. zurückzuerstatten nebst "Zins zu $3^{1}/_{2}$ % von der Zahlung der jeweiligen Beträge an?

"b) an Klägerin die während den Jahren 1878—1902 be"zahlten Rüftlöhne für das Schulholz mit 15,227 Fr. 60 Cts.
"zurückzuerstatten nebst Zins zu $3^4/_2$ $^0/_0$ von der Zahlung der "jeweiligen Beträge an?

"III. In der Widerklagfache:

"Db Klägerin gehalten fei, an Beklagte zu bezahlen :

"a) die Summe von 24,381 Fr. nebst Zins zu $3\frac{1}{2}$ % von "der jeweiligen Holzmehrleistung der Jahre 1878—1901 an ge"rechnet;

"eventuell:

"b) die Summe von 7560 Fr. nehst Zins zu $3\frac{1}{2}$ 0/0 von "der jeweiligen Holzmehrleistung der Jahre 1894—1901 an gesurechnet?"

erfannt:

- 1. Das Einrebebegehren ber Beklagten ift abgewiesen.
- 2. Die Beflagte ift gehalten, der Klägerin zu bezahlen :
- a) die während der Jahre 1878—1901 bezahlten Hauer- und Fuhrlöhne für Lieferung des sogenannten Lehrerholzes (§ 48 Lemma 2 des Primarschulgesetzes vom 27. April 1873) mit 15.114 Fr. 80 Cis.;
- b) die während den Jahren 1878—1902 bezahlten Hauerlöhne für das Schulholz (§ 48 Lemma 1 des Primarschulgesetzes) mit